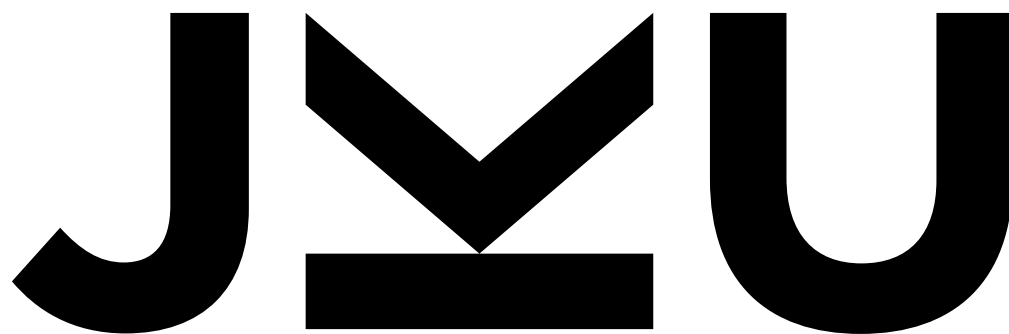
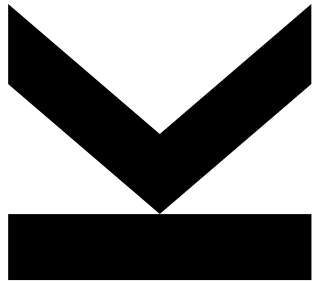




**JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ**

Zivil- und verbraucherschutzrechtliche Instrumente zur Gewährleistung tierwohlgerechter Haltungsbedingungen



Univ.Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

Vorständin des Instituts für Umweltrecht

Leiterin der Abteilung Umweltprivatrecht am Institut für Zivilrecht

Gliederung

- I. Tierwohl als Vorgabe für die europäische Landwirtschaft
- II. Tierwohl vs Vorschriften der TierhaltungsVO
 - 1) einschlägige Vorschriften des TSchG
 - 2) Umsetzung in der 1. TierhaltungsVO
 - 3) Beispiele für Missstände der 1. THVO
- III. Beitrag von Gütesiegeln zur Verbesserung des Tierwohls
 - 1) Idee
 - 2) Anforderungen an die Kriterien von Tierwohl-Logos
 - 3) Überblick über die Zertifizierungssysteme
 - 4) Beispiele



Gliederung

IV. Rechtliche Instrumente zur Sicherstellung des Tierwohls

- 1) Überblick
- 2) Konkurrentenklage
- 3) Irreführungsverbot
 - a) Eckpunkte
 - b) Bsp aus EuGH-Judikatur
 - c) Bsp aus OGH-Judikatur
 - aus Lebensmittelbereich
 - zum Klimaschutz

V. Verbandsklage (RL-Vorschlag zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher)

VI. Fazit

I. Tierwohl als Vorgabe für die europäische Landwirtschaft

- Art 13 AEUV Satz 1:

*„Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des **Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung**; sie berücksichtigen hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe.“*

- Tierschutzrechtliche Querschnittsklausel
- Schutz des Tieres **an sich** (unabhängig von menschlichen Interessen)
- Justiziabilität? (mE zu bejahen) de facto kaum mehr als „schöne Worte“



II. Tierwohl vs Vorschriften der TierhaltungsVO

1) Einschlägige Vorschriften des TSchG

- 5 Freiheiten:
- kein Hunger
 - kein Durst
 - keine Schmerzen
 - keine Angst oder Stressgefühle
 - keine Verletzungen und Krankheiten



II. Tierwohl vs Vorschriften der TierhaltungsVO

1) einschlägige Vorschriften des TSchG

§ 13 TSchG – Grundsätze der Tierhaltung:

*„(1) Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung **nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht¹** beeinträchtigt.*

*(2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das **Platzangebot**, die **Bewegungsfreiheit**, die **Bodenbeschaffenheit**, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere*

¹ Hervorhebungen durch die Autorin

II. Tierwohl vs Vorschriften der TierhaltungsVO

1) einschlägige Vorschriften des TSchG

§ 13 TSchG – Grundsätze der Tierhaltung:

Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

(3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.“

II. Tierwohl vs Vorschriften der TierhaltungsVO

1) Einschlägige Vorschriften des TSchG

§ 16 – Bewegungsfreiheit:

„(1) Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.

(2) Das Tier muss über einen Platz verfügen, der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.

(3) Die dauernde Anbindehaltung ist verboten.“

II. Tierwohl vs Vorschriften der TierhaltungsVO

1) einschlägige Vorschriften des TSchG

§ 16 – Bewegungsfreiheit:

„(4) Rindern sind geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren, soweit dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen. Solche Gründe sind:

- 1. das Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslaufflächen,*
- 2. bauliche oder sonstige technische Gegebenheiten am Betrieb oder in einem bestehenden Ortsverband,*
- 3. das Vorliegen öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Beschränkungen oder*
- 4. Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere.*

II. Tierwohl vs Vorschriften der TierhaltungsVO

1) einschlägige Vorschriften des TSchG

§ 16 – Bewegungsfreiheit:

(4a) Für die Inanspruchnahme der in Abs. 4 genannten Ausnahme gilt Folgendes:

1. Die Haltung von Rindern in zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt dieses Bundesgesetzes bestehenden Anlagen unter Gegebenheiten, die als zwingende rechtliche oder technische Gründe anzusehen sind, die der Gewährung geeigneter Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneten Auslaufes oder Weideganges an mindestens 90 Tagen im Jahr entgegenstehen, ist der Behörde vom Halter bis zum 31. Dezember 2019 zu melden.

II. Tierwohl vs Vorschriften der TierhaltungsVO

1) einschlägige Vorschriften des TSchG

§ 16 – Bewegungsfreiheit:

(4a) 2. Tritt bei Anlagen, die bisher die Bewegungsmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß bieten ein Grund gemäß Abs. 4 Z 1 – 4 auf, so ist die Inanspruchnahme der Ausnahme der Behörde binnen vier Wochen nach Eintritt des Ereignisses zu melden. Gleiches gilt auch für den Umbau oder Neubau von Anlagen gemäß Z 1, der aufgrund höherer Gewalt erforderlich wird.“

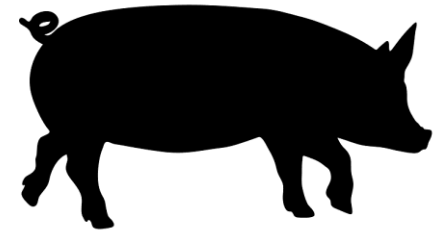
II. Tierwohl vs Vorschriften der TierhaltungsVO

2) Umsetzung in der 1. TierhaltungsVO

DurchführungsVO gem § 24 TSchVO

- Zahlreiche fragliche Haltungsformen gelten als das „**Wohlbefinden nicht beeinträchtigend**“ iSd § 13/1 („Grundsätze der Tierhaltung“)
- Verstoß der TierhaltungsVO gg Art 18/2 B-VG?
- Normkontrollverfahren (Art 139 B-VG): De facto trifft die Antragslegitimation zur Wahrnehmung von Tierschutzinteressen in einem Verordnungsprüfungsverfahren die *Volksanwaltschaft*
 - keine Antragslegitimation von Tierschutz-NGOs,
 - Möglichkeit eines Individualantrags?

II. Tierwohl vs Vorschriften der TierhaltungsVO



3) Beispiel für Missstände der 1. THVO

- Gesetzgeber fingiert durch die dort festgelegten Mindestanforderungen, dass keine Tierquälerei vorliegt.

Schweine; Anl. 5 Pkt 2, 2. THVO

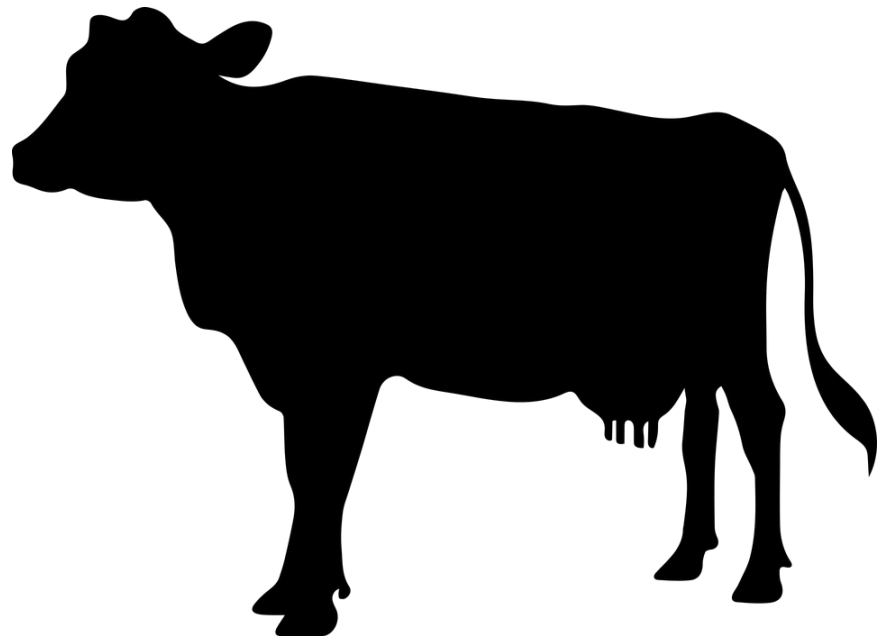
- Vollspaltböden → Folgen: entzündete Gelenke und Klauen
[Alternativen: Einstreuung, Bio-Haltung, Freilandschweine]
- Abferkelbucht; Anl 5 Pkt 3.3.1
Kastenstand (Übergangsfrist 1.1.2033)
- Ferkelkastration ohne Betäubung
(leidglich durch fachkundige Person und mit Schmerzmittel)
[Alternative: „Bio Austria“ – verzichtet seit Juli 2018 auf betäubungslose Kastration.]

II. Tierwohl vs Vorschriften der TierhaltungsVO

3) Beispiel für Missstände der 1. THVO

Rinder

- Anbindehaltung nach § 16/4 TSchG möglich
 - die Mindestfrist von 90 Tagen muss dann nicht eingehalten werden
- Vollspaltböden (bei Mastrindern erlaubt)
(Anl. 2 Z 2 1ff a) 1. THVO)
- etc

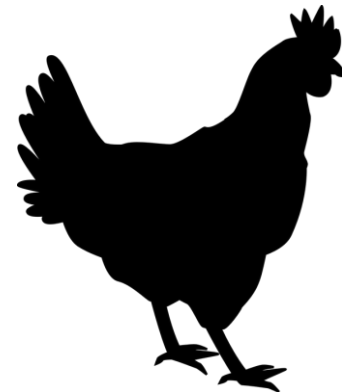


II. Tierwohl vs Vorschriften der TierhaltungsVO

3) Beispiel für Missstände der 1. THVO

Geflügel; Anl 6 der 1. HVO

- Mangelndes Platzangebot (entgegen § 16 TSchG) bei Legehennen und Masthühnern
 - Schreddern männl. Küken
vgl. § 6/1 TSchG: „*Es ist verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten.*“ – vgl aber VO 1099/2009 Anh I Kap I Tab I:
 - es ist erlaubt, dass Küken mit einem Höchstalter von 72 Std. und Embryonen im Ei zerstückelt werden. ➡ Verstoß gegen Art 13 AEUV (!)
- Alternative: Bruderhahnaufzucht



III. Beitrag von Gütesiegeln zur Verbesserung des Tierwohls

1) Idee

Konsument soll sich für jenes Produkt entscheiden, das unter Bedingungen produziert wird, das er/sie mit seinem tier-ethischen Gewissen am besten vereinbaren kann.

- Transparenz der Erzeugungsbedingungen
- Natürliche Haltung als Qualitätsmerkmal im Endprodukt



III. Beitrag von Gütesiegeln zur Verbesserung des Tierwohls

2) Anforderungen an die Kriterien von Tierwohl-Logos

Können Gütesiegel einen Beitrag zur Verbesserung des Tierwohls leisten?

Anforderungen aus konsumentenrechtlicher Sicht (mE):

Labels, die auf das **Tierwohl** abzielen:

- Müssen auf **transparenten** und **nachvollziehbaren** Kriterien beruhen
- Einer **hoheitlichen** (zB Bio-V) oder **privaten Kontrolle** unterliegen
- Mit den gesetzlichen Vorgaben im Einklang stehen
 - hygiene- und lebensmittelrechtliche Vorschriften
 - Etikettierungsvorschriften (EU-Claim-VO)
 - UWG
 - nicht auf einer unlauteren Geschäftspraktik beruhen
 - **Sanktionen** gegenüber „**delinquenten**“ **Mitgliedern** aufweisen



III. Beitrag von Gütesiegeln zur Verbesserung des Tierwohls

3) Überblick über die Zertifizierungssysteme

Tierschutzombudsstelle Wien



<https://www.tieranwalt.at/>

III. Beitrag von Gütesiegeln zur Verbesserung des Tierwohls

Bio-Logos Beispiele:

Nach VO (EG) 834/2007 seit 1.7.2010 bzw VO 2018/848

→ 95 % aus Bio-Zutaten

- Vorteile für das Tier:
 - Größere Ställe
 - Verbot der Anbindehaltung
 - Regelmäßige, unangemeldete Kontrollen
- Nachteile für das Tier:
 - Ferkelkastration erlaubt
 - Enthornung erlaubt



https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/farming/organic-farming/organics-glance/organic-logo_de

III. Beitrag von Gütesiegeln zur Verbesserung des Tierwohls

5) Beispiele

AMA-Biosiegel

Definierte Qualitätsparameter, die über die Gesetzlichen Vorgaben hinausgehen

zB

+ Bruderhahnhaltung

+ Milchkühe auf der Weide

+ auf Ferkelkastration ohne Betäubung wird seit 2018 verzichtet



III. Beitrag von Gütesiegeln zur Verbesserung des Tierwohls

5) Beispiele

Zurück zum Ursprung

Eigene Angaben: <https://www.zurueckzumursprung.at>

- 9 Grundwerte
 - ua Tierschutz & Tierwohl, Weidehaltung
- Artgerechte Tierhaltung
- artgerechte Tierfütterung
- Tiergesundheit
- Prüfzeichen „Tierwohl kontrolliert“



III. Beitrag von Gütesiegeln zur Verbesserung des Tierwohls

5) Beispiele

Ja! Natürlich (Rewe)

Eigene Angaben: <https://www.janatuerlich.at>



- 100% Bio
- Regionalität
- Ressourcenschonend
- Artgemäße Tierhaltung
- Gesunde Ernährung
- Erhalt von Lebensraum und Vielfalt
- Keine Aromen & Hormone
- Transparenz
- Fairness & Partnerschaften
- Höchste Qualität
- Saisonales Leben

III. Beitrag von Gütesiegeln zur Verbesserung des Tierwohls

5) Beispiele

Spar NaturPur



Eigene Angaben:

https://www.spar.at/eigenmarken/lebensmittel/spar-natur-pur?gclid=Cj0KCQiAt_PuBRDcARIsAMNIBdq2Ex1w80a5gvff3HwEGex1VfJ2Tzjqg7HIX1n25vKern9ZvamLS_QaAjGNEALw_wcB

- Kontrollierte Bio-Qualität
- Umfangreiches Sortiment
- Strengste Kontrollen
- Frei von Gentechnik
- Schont die Umwelt
- VerantwortungsVOLL, RespektVOLL, VertrauensVOLL und GenussVOLL BIO

III. Beitrag von Gütesiegeln zur Verbesserung des Tierwohls

Fazit:

- Viele unbestimmte Begriffe, die sich für den Konsumenten schwer nachweisen lassen
- Dschungel von Gütezeichen „gut gemeint“ ≠ mehr Transparenz
- zT verwirrend für Konsumenten
 - Forderung nach „Ordnung im Label - Chaos“
 - Bsp Schweizer Tierschutz STS „Essen mit Herz“
4 Bewertungsstufen



Die vier Bewertungsstufen

TOP = «Bevorzugen», wenn solche Produkte zu haben sind: Sehr gute Vorgaben

OK = «Empfehlenswert», man darf zugreifen aus Sicht des STS: Gute Vorgaben

UNCOOL = «Wenn's sein muss», sonst lieber im Regal stehen lassen: Ungenügende Vorgaben.

NO GO = «Finger weg» von solchen Produkten: Schlechte bis gar keine Vorgaben



TOP



OK



UNCOOL



NO GO

<https://essenmitherz.ch>

III. Beitrag von Gütesiegeln zur Verbesserung des Tierwohls



Schweinefleisch Bio
Organic (EU)



25 steps to go



Schweinefleisch Nature
Suisse Bio



14 steps to go



Schweinefleisch
KAGfreiland



6 steps to go

Eigene Angaben: <https://essenmitherz.ch/labels-schweinefleisch/>

III. Beitrag von Gütesiegeln zur Verbesserung des Tierwohls



6) Markttransparenz schaffen

Initiative FairFerkel 4 Pfoten

- Transparenz für KonsumentInnen im Hinblick auf Haltung und Schlachtung von Schweinen
- Überblick über Labels und deren Haltungsbedingungen

ca.95% Markt-anteil	1) Kasten-stand verboten	2) Routi-nemäßiges Schwanzab-schneiden verboten	3) Schmerzhafte Kastration verboten	4) Vollspaltenboden verboten	5) Stroh vorgeschrieben	6) Ver-pflichtender Außenbereich	7) Ver-pflichtender Zugang zur Weide	8) Mehr Platz als die gesetzlichen Mindest-standards	ca.5% Markt-anteil	1) Kasten-stand verboten	2) Routi-nemäßiges Schwanzab-schneiden verboten	3) Schmerzhafte Kastration verboten	4) Vollspaltenboden verboten	5) Stroh vorgeschrieben	6) Ver-pflichtender Außenbereich	7) Ver-pflichtender Zugang zur Weide	8) Mehr Platz als die gesetzlichen Mindest-standards
	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	✓	✓	X	X	✓
	X	X	X	X	X	X	X	X		X	✓	X	✓	✓	✓	X	✓
	X	X	X	X	X	X	X	X		✓	✓	X	✓	✓	✓	X	✓
	X	X	X	X	X	X	X	X		✓	✓	X	✓	✓	✓	X	✓
	X	X	X	X	X	X	X	X	Bio Stroh-Schwein	✓	✓	X	✓	✓	✓	X	✓
	X	X	X	X	X	X	X	X	Bio Freiland-Schwein	✓	✓	X	✓	✓	✓	✓	✓
	X	X	X	X	X	X	X	X		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	X	X	X	X	X	X	X	X									

Tierschutz ja!
 Tierschutz nein!

Stand 31.12.2017

<https://www.vier-pfoten.at/unsere-geschichten/publikationen/augen-auf-beim-kauf-von-schweinefleisch>

IV. Rechtliche Instrumente zur Sicherstellung des Tierwohl (de lege lata)

1) Überblick

- Verwaltungsstrafen nach TSchG, LMG, hygienerechtliche Vorschriften, Etikettierungsvorschriften
- UWG-Klagen auf Unterlassung und Schadenersatz
 - wegen unlautere Geschäftspraktik durch
 - Vorsprung durch Rechtsbruch (§ 1 UWG)
 - wegen unlauterer Geschäftspraktik durch
 - Verstoß gegen das Irreführungsverbot (§ 2 UWG)



IV. Rechtliche Instrumente zur Sicherstellung des Tierwohl (de lege lata)

1) Überblick

- Rechte des einzelnen Konsumenten:
 - Bekanntgabe von Tierwohlaspekten sind öffentliche Äußerungen iSd § 922 Abs 2 ABGB und daher – sofern ihnen ein greifbarer Inhalt zukommt – sind diese Eigenschaften vertraglich geschuldet
 - Irrtumsanfechtung/ Gewährleistung/ Schadenersatz des einzelnen Konsumenten bei Direktvermarktung gegen den einzelnen Erzeuger (Landwirt)
 - Irrtumsanfechtung/ Gewährleistung/ Schadenersatz des einzelnen Konsumenten bei Eigenmarken des Verkäufers (Spar NaturPur, Ja! Natürlich, etc), da der einzelne Produzent dann dem Verkäufer als Erfüllungsgehilfe (§ 1313a ABGB) zurechenbar ist

IV. Rechtliche Instrumente zur Sicherstellung des Tierwohl (de lege lata)

1) Überblick

- Sammelklage „österreichischen Typs“ der Verbraucher?
 - möglich bei Schadenersatzansprüchen und bei im wesentlichen ähnlichen Sachverhalten
 - Hält der Produzent bzw die Supermarktkette in ihrer Eigenmarke einen zugesagten Haltungsstandard nicht ein, so liegt der Schaden des einzelnen Konsumenten im zu viel bezahlten Entgelt

IV. Rechtliche Instrumente zur Sicherstellung des Tierwohl (de lege lata)

1) Überblick

Aktivlegitimiert für den Anspruch auf Unterlassung (§ 14 UWG) sind:

- Mitbewerber
- Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern
- Arbeiterkammer
- Wirtschaftskammer Österreich
- Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammer Österreich
- Österreichischer Gewerkschaftsbund
- Bundeswettbewerbsbehörde
- Verein für Konsumenteninformation

IV. Rechtliche Instrumente zur Sicherstellung des Tierwohl (de lege lata)

1) Überblick

Aktivlegitimiert für den Anspruch auf Schadenersatz (§ 16 UWG) sind:

– Geschädigte (Unternehmer, Verbraucher)

- Rechtsgrundlage für Schadenersatz: § 1295 Abs 1 ABGB
Verstoß gegen materiellrechtlich verbotene Verhaltensweise

IV. Rechtliche Instrumente zur Sicherstellung des Tierwohl (de lege lata)

2) Konkurrentenklage

Vorsprung durch Rechtsbruch (§ 1 UWG) vor gesetztestreuen Mitbewerbern

- Verstoß gegen die berufliche Sorgfalt (obj. Sorgfaltswidrigkeit reicht)
- Verstoß gegen verbindliches Recht
Beachte: Zum verbindlichen Recht zählen hier auch Selbstbindungsnormen und Gesamtverträge (also auch Vorgaben von Labels)
- Spürbarkeit des Rechtsbruchs (nicht unerhebliche Nachfrageverlagerung)
- Keine Ausübung einer zwar unrichtigen, aber mit guten Gründen vertretbaren Rechtsauffassung

IV. Rechtliche Instrumente zur Sicherstellung des Tierwohl (de lege lata)

3) Irreführungsverbot

2 Beispiele vorweg:

1) Das Bild zeigt Schweine auf Stroh mit Spaltenboden. „Ich schau auf die Haltung ganz genau, wenn ich aufs AMA Gütesiegel schau.“

Frage: Glaubt der durchschnittliche Konsument nun, dass alle Produkte mit AMA-Gütesiegel unter Einsatz von Stroheinstreu produziert wurden?



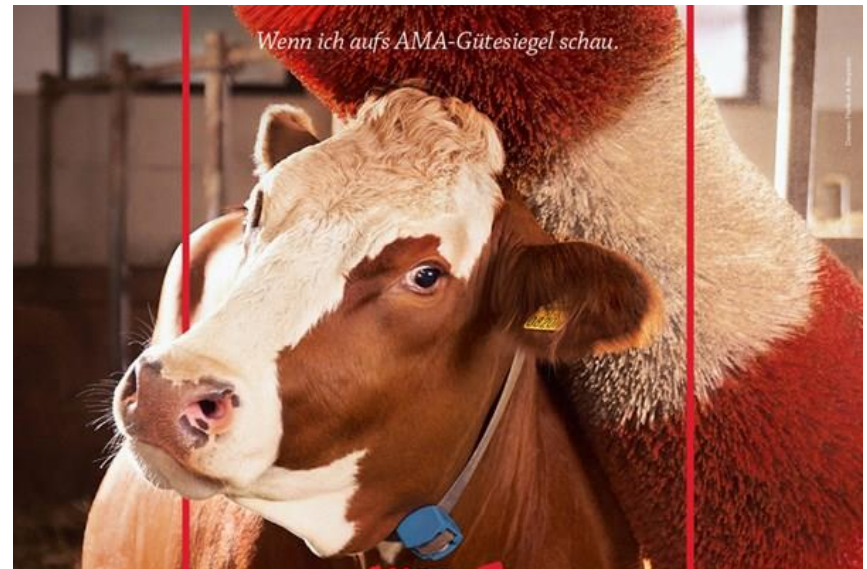
<https://amainfo.at/aktuelles/kampagnen>

IV. Rechtliche Instrumente zur Sicherstellung des Tierwohl (de lege lata)

3) Irreführungsverbot

2) Das Bild zeigt ein Rind in einem Laufstall an einer Kratzbürste. Dazu lautet der Text: „Ich schau aufs Tierwohl ganz genau, wenn ich aufs AMA Gütesiegel schau.“ Und weiter: „Wer aufs AMA Gütesiegel schaut, schaut auch auf das Wohl von Milchkühen.“

Frage: Glaubt der Konsument, dass Kühe jederzeit zur Kratzbürste gehen können?



<https://amainfo.at/aktuelles/kampagnen>

IV. Rechtliche Instrumente zur Sicherstellung des Tierwohl (de lege lata)

3) Verstoß gegen das Irreführungsverbot (§ 2 UWG)

a) Eckpunkte:

- Europäisches Verbraucherleitbild:
 - Abwendung vom absolut unmündigen, pathologisch dummen Durchschnittsverbraucher (Anfang 1990) in der sog. Gut-Springenheide-Entscheidung hin zum
 - **gebildeten, verständigen Verbraucher** [Abschwächung des Verbraucherschutzes?]
 - Verbraucher, die sich in ihrer Kaufentscheidung nach der Zusammensetzung der Erzeugnisse richten, lesen zunächst das Zutatenverzeichnis
 - dieses muss dem Verbraucher geboten werden
 - den „**flüchtigen Verbraucher**“, der Pflichtkennzeichnung **nicht genau liest**, den gibt es in der EuGH-Rsp **nicht**

IV. Rechtliche Instrumente zur Sicherstellung des Tierwohl (de lege lata)

3) Verstoß gegen das Irreführungsverbot (§ 2 UWG)

a) Eckpunkte:

- Deckungsgleichheit mit ö Verbraucherleitbild (§ 1 Abs 2 UWG): **Maßgeblichkeit des Durchschnittsverbrauchers**; es reicht **ein einziger (!)**
- Anwendungsbereich im B2B + B2C Bereich
- Entscheidend ist der Gesamteindruck der Ankündigung, den ein durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Verbraucher gewinnt
- **Strenger Maßstab bei umweltbezogener Werbung**
 - Mit Umwelthinweisen darf nur geworben werden, wenn sie eindeutig belegt sind und eine Irreführung der umworbenen Verbraucher ausgeschlossen ist

IV. Rechtliche Instrumente zur Sicherstellung des Tierwohl (de lege lata)

3) Verstoß gegen das Irreführungsverbot (§ 2 UWG)

a) Eckpunkte:

- Für den Bereich des Tierschutzes keine europarechtliche Rsp vorhanden, wegen Art 13 AEUV ist mE die Rsp zur umweltbezogenen Werbung übertragbar.
 - Hinweis auf **absolute/** od **relative Umweltfreundlichkeit** hängt vom Einzelfall ab (Bsp OGH 29.11.2005, 4 Ob 200/05y, Naturrein)
 - Tendenz in Richtung absolute Umweltfreundlichkeit
 - auch mit **gesundheitsbezogenen** Angaben darf nur geworben werden, wenn sie eindeutig belegt sind
- Unklarheitsregel: iZw Auslegung contra Werbenden

IV. Rechtliche Instrumente zur Sicherstellung des Tierwohl (de lege lata)

3) Verstoß gegen das Irreführungsverbot (§ 2 UWG)

a) Eckpunkte:

- Irreführung kann auch durch **Unterlassen von Angaben** bestehen
 - Durch das Verschweigen wesentlicher Umstände wird ein falscher Gesamteindruck hervorgerufen, sodass die Unvollständigkeit geeignet ist, das Publikum in für den Kaufentschluss erheblicher Weise in die Irre zu führen.
- Keine **Irreführung durch** Unterlassen: OGH 17.11.2015, 4 Ob 203/15d
 - Von Bio-Mineralwasser mit „Prüf nach!“ Standards, wenn der Bekl auf die nur für ihn bestimmte Entwicklung der Standards hinweist und auch über die konkreten Kriterien dieser Standards aufklärt, Detailangaben zu den Standards sowie zur unabhängigen akkreditierten Kontrollstelle fehlen

IV. Rechtliche Instrumente zur Sicherstellung des Tierwohl (de lege lata)

3) Verstoß gegen das Irreführungsverbot (§ 2 UWG)

b) Bsp aus der EuGH-Rsp zur Veranschaulichung

EuGH Rs C-465/98 *Darbo* (wbl 2000/ 161, 267)

- Naturrein für Erdbeerkonfitüre
- Produkt enthielt Pektin + Schadstoffe im Erdreich und in der Luft
- Der EuGH vertrat die **Auffassung**, die Angabe “**naturrein**“ könne den **durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Verbraucher** wegen des Umstands, dass **Pektin** und Schadstoffrückstände im Produkt enthalten seien, **nicht in die Irre führen**



IV. Rechtliche Instrumente zur Sicherstellung des Tierwohl (de lege lata)

3) Verstoß gegen das Irreführungsverbot (§ 2 UWG)

b) Bsp aus der EuGH-Rsp

EuGH C-195/14 Himbeer-Vanille-Abenteuer Vorabentscheidung

Auslegung der **RL 2000/13/EG** (Etikettierungs-RL) und zwar Art 2 Abs 1 lit a Z 1 RL (nunmehr aufgehoben nach VO 1169/2011)

- Fruchtee weist auf der Verpackung Abbildungen von Himbeeren und Vanilleblüten auf
„Fruchtee mit natürlichen Aromen“
Bestandteile: Hibiskus, Apfel, Brombeere, Erdbeere, natürliches Aroma mit Vanillegeschmack, natürliches Aroma mit Himbeergeschmack
- Weder Vanille noch Himbeeren waren enthalten
- Goldener Kreis mit Siegel „nur natürliche Zutaten“ enthalten



IV. Rechtliche Instrumente zur Sicherstellung des Tierwohl (de lege lata)

3) Verstoß gegen das Irreführungsverbot (§ 2 UWG)

b) Bsp aus der EuGH-Rsp

EuGH C-195/14 Himbeer-Vanille-Abenteuer Vorabentscheidung

- **Vorlegendes deutsches** Gericht ist der Auffassung, dass die **Abbildung** von Himbeerfrüchten und Vanilleblüten mit der **Abbildung** geeignet sei, bei einem angemessen **gut informierten** und **aufmerksamen Verbraucher** einen **unrichtigen Eindruck hinsichtlich** seiner **Zusammensetzung** zu erwecken.
- Das nationale Gericht muss bei der Beurteilung der Frage, ob eine Etikettierung irreführen kann, hauptsächlich auf die mutmaßliche Erwartung eines normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers abstellen.



IV. Rechtliche Instrumente zur Sicherstellung des Tierwohl (de lege lata)

3) Verstoß gegen das Irreführungsverbot (§ 2 UWG)

b) Bsp aus der EuGH-Rsp

EuGH C-195/14 Himbeer-Vanille-Abenteuer Vorabentscheidung

- Verbraucher liest **das Verzeichnis der Zutaten**
- Aber aufgrund der **Aufmachung** des Produkts kann auch ein **richtiges Zutatenverzeichnis dazu führen**, dass der Eindruck entsteht, dass das Lebensmittel Zutaten enthält, die darin **nicht vorhanden sind**.



IV. Rechtliche Instrumente zur Sicherstellung des Tierwohl (de lege lata)

3) Verstoß gegen das Irreführungsverbot (§ 2 UWG)

c) Bsp aus der OGH-Rsp

OGH 20.10.1998, 4 Ob 268/98k Stockerauer Salatkartoffeln



➤ „aus kontrolliertem Anbau“

OGH: in casu Irreführung bejaht; Hinweis wäre nur dann gerechtfertigt,

- wenn diese einer entsprechenden Kontrolle unterzogen werden **oder**
- deutlich und allgemein verständlich kenntlich gemacht wird, dass es sich nicht um Produkte aus der biologischen Landwirtschaft **handelt**
- **Lebensmittel aus biologischem Anbau** genießen wegen ihrer umweltschonenden und gesundheitsfördernden Erzeugung und Beschaffenheit, verbunden mit behördlicher Kontrolle hohes Vertrauen der Konsumenten – derartige Hinweise sind geeignet die Kaufentscheidung zu beeinflussen

IV. Rechtliche Instrumente zur Sicherstellung des Tierwohl (de lege lata)

3) Verstoß gegen das Irreführungsverbot (§ 2 UWG)

c) Bsp aus der OGH-Rsp

OGH 29.11.2005, 4 Ob 200/05y „Natturrein“

Rsp zur Konkurrentenklage

Beide Streitteile vertreiben Salatdressing

Bekl Bewerbung: „einzige frische & natturreine Salat-Dressing“

Kl:

- einstweilige Verfügung
- Behauptung irreführend durch „natturrein“
- Enthalten sind Zusatzstoffe wie Johannisbrotkernmehl, Guarkernmehl, Pektin und chemisch modifizierte Stärke



IV. Rechtliche Instrumente zur Sicherstellung des Tierwohl (de lege lata)

3) Verstoß gegen das Irreführungsverbot (§ 2 UWG)

c) Bsp aus der OGH-Rsp

OGH 29.11.2005, 4 Ob 200/05y „Naturrein“



- **ErstG:** verwendeten Zusatzstoffe seien aus natürlichen Stoffen gewonnen, Irreführung der Konsumenten sei auszuschließen
- **RekursG:** Bestätigung der E
- **OGH Rechtliche Beurteilung:**
 - Naturrein spricht **Umwelt- und Gesundheitsbewusstsein** der Bevölkerung an

IV. Rechtliche Instrumente zur Sicherstellung des Tierwohl (de lege lata)

3) Verstoß gegen das Irreführungsverbot (§ 2 UWG)

c) Bsp aus der OGH-Rsp

OGH 29.11.2005, 4 Ob 200/05y „Natturrein“

- Mit derartigen Begriffen darf nur **dann** geworben werden, wenn sie **eindeutig** belegt sind und eine **Irreführung** der **umworbenen Verbraucher ausgeschlossen** ist.
- Lässt die Ankündigung **mehrere Deutungen** zu, so muss der **Werbende** nach **stRsp** die für ihn **ungünstigste Auslegung** gegen sich **gelten lassen**.



IV. Rechtliche Instrumente zur Sicherstellung des Tierwohl (de lege lata)

3) Verstoß gegen das Irreführungsverbot (§ 2 UWG)

c) Bsp aus der OGH-Rsp

OGH 25.3.1986, 4 Ob 316/86

- Bezeichnung eines Sauerkrauts als „bottichfrisch“ ist Irreführung des Konsumenten, wenn zur Haltbarmachung chemischen Mittel eingesetzt wurden
- Gleiches gilt auch dann wenn zwar nicht das Endprodukt, aber ein Zusatzstoff chemisch behandelt wurde
- In casu: Verwendung von **modifizierter Stärke** (!) war chemisch behandelt – modifizierte Stärke ist nicht naturbelassen
- In casu: Irreführung der Verbraucher bejaht!

IV. Rechtliche Instrumente zur Sicherstellung des Tierwohl (de lege lata)

3) Verstoß gegen das Irreführungsverbot (§ 2 UWG)

c) Bsp aus der OGH-Rsp

OGH 28.11.2012, 4 Ob 202/12b Werbung mit Klimaschutz

„**klimateutral für Stempel**“, sofern die Kompensationszahlungen nicht für den gesamten funktionsfähigen Stempel, sondern nur für das Gehäuse geleistet wurden.

- Es sei nicht ausgeschlossen, dass zumindest Verbraucher unter der Klimaneutralität eines Produkts ohne weitere Aufklärung eine Produktion ohne Ausstoß von Treibhausgasen verstehen.



IV. Rechtliche Instrumente zur Sicherstellung des Tierwohl (de lege lata)

3) Verstoß gegen das Irreführungsverbot (§ 2 UWG)

c) Bsp aus der OGH-Rsp

OGH 23.8.2018, 4 Ob 144/18g *Ocean Bottle II*

Irreführend ist

- Die Aussage, eine Flasche sei mit 50% Plastikmüll „aus dem Meer“ hergestellt worden bzw der gesammelte Müll sei „an die Küste gespült worden“, wenn die Flasche zu mehr als 50% aus recyceltem PET-Plastik, das an Stränden, Flussufern und Wasserläufen einer Bucht in Rio de Janeiro aufgesammelt wurden, aber nicht feststeht, dass das Plastik aus dem Meer stammt.



IV. Rechtliche Instrumente zur Sicherstellung des Tierwohl (de lege lata)

3) Verstoß gegen das Irreführungsverbot (§ 2 UWG)

c) Bsp aus der OGH-Rsp

OGH 17.4.2013, 4 Ob 44/13 „natürliche Keimlinge“



„natürlich“ für Buchweizenkeimlingspulver, wenn tatsächlich eine in der Natur nicht vorkommende, weit überhöhte Konzentration an Vitaminen und Spurenelemente dadurch bewirkt wird, „dass bei der Herstellung synthetische Vitamine bzw nicht synthetische Spurenelemente eine Nährlösung beigegeben werden, welche auf das Produkt einwirkt und den Vitamin bzw Spurenelementgehalt im Endprodukt in die Höhe treibt

- **Werbung mit Spitzenstellung/ Superlative ist am Tatbestand des § 2 Abs 1 Z 2 UWG zu prüfen**, weil gem § 2a Abs 1 UWG vergleichende Werbung zulässt

V. Vorschlag einer Sammelklage in Europarecht

- COM (2018) 184 final
- dzt erste Lesung EP P8_TA-PROV (2019)0222 [Legislative Entschließung des EP v 26.2019 zu COM (2018) 184]
- Kann die Verbesserung der Verbandsklage zur Verbesserung des Tierwohls beitragen?
- Idee: Klagebefugnis für Tierschutz NGOs iZm Konsumenteninteressen



V. Vorschlag einer Sammelklage in Europarecht

- Zielsetzung
 - bessere Möglichkeit zur Durchsetzung kollektiver Interessen durch „qualifizierte repräsentative Einrichtungen“, die die Interessen der Verbraucher vertreten.
- Anwendungsbereich (Art 2)
 - RL findet Anwendung auf **Verbandsklagen** gegen mit breiter Wirkung für **Verbraucher** verbundene Verstöße gegen die in **Anh I angeführten Vorschriften des Unionsrechts**
- Klagsziel
 - Unterlassung der Praktik, die als Gesetzesverstoß (Anh I) zu werten ist, durch sog **Verfügung** (einschließlich einstweiliger Verfügungen)
 - Schadenersatz (Entschädigung, Reparatur, Ersatz, Preisminderung) durch **Abhilfebeschluss**

V. Vorschlag einer Sammelklage in Europarecht

- Vorschlag der EK vom EP in erster Lesung modifiziert:
 - EP-Anwendungsbereich **erweitert**: ua Schutz der **Gesundheit** und Umwelt durch Verstöße von Unternehmen;
 - EP-Anwendungsbereich modifiziert: Verstöße mit breiter Wirkung; breite Wirkung beginnt, sobald 2 Verbraucher betroffen sind
 - Bedauerlich: Rechtsakte mit Umweltbezug: Anhang enthält nur wenige umweltrelevante Rechtsakte; aber in casu relevant und
 - im Anhang genannt: **IrreführungsRL 2006/114**

V. Vorschlag einer Sammelklage in Europarecht

- Klagslegitimation – „Qualifizierte Einrichtungen“:
 - Mitgliedsstaaten benennen mindestens 1 qualifizierte Einrichtung
 - Nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß errichtet,
 - ein berechtigtes Interesse an der Einhaltung der unter die Richtlinie fallende Bestimmungen des Unionsrechts eingehalten werden und
 - keinen Erwerbszweck verfolgen.
- Qualifizierte Einrichtungen müssen bei Unterlassungsklagen nicht das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher einholen und nachweisen, dass der betroffene Verbraucher einen tatsächlichen Schaden erlitten hat



V. Vorschlag einer Sammelklage in Europarecht

- Prozesskostenschranke
 - Kosten der Verbandsklage als wesentliches Hindernis der Rechtsverfolgung
 - besonderes Transparenzgebot bei Prozesskosten:
 - Qualifizierte Einrichtungen müssen vor Beginn des Prozesses: 1) Quelle für ihre Tätigkeit verwendete Mittel und 2) die zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offenlegen, um nachzuweisen, dass kein Interessenskonflikt besteht
 - Prozesskostenfinanzierer: besondere Anforderungen!
 - kein Einfluss auf Entscheidungen qualifizierter repräsentativer Einrichtungen in Zusammenhang mit einer Verbandsklage

V. Vorschlag einer Sammelklage in Europarecht

- Grenzüberschreitende Verbandsklage
 - Qualifizierte Einrichtungen bei grenzüberschreitenden Verbandsklagen befugt
 - Geltendmachung mehrerer Interessen von Verbrauchern aus mehreren Mitgliedsstaaten möglich
- Resümee
 - Für wettbewerbsrechtliche Klagen (IrreführungsRL) durchaus als Verbesserung zu werten
 - Wichtig wäre es, für **tierwohlmotivierte** (ua) **Labels** den Status einer qualifizierten klagebefugten Einrichtung zu erlangen (Bio Austria?)

VI. Fazit

- Tierwohlaspekte noch nicht in der **Rechtsprechung** angekommen
- „Werberat“ hat die Zuständigkeit bzgl AMA-Werbung abgelehnt
- Verbraucheraspekte
 - **Keine** Klagebefugnis des Einzelnen nach UWG
 - Notwendigkeit von Lobbying für die Verbandsklagelegitimation von NGOs
 - jedenfalls: Schaffung mind einer österreichischen Stelle, die als qualifizierte repräsentative Einrichtung Verbandsklagelegitimation für Verbraucher wahrnimmt
- Unternehmeraspekte
 - Möglichkeit einer **Konkurrentenklage** bei Nichteinhaltung von Labelangaben (B2B-Bereich)
 - striktes Vorgehen gegen „schwarze Schafe“ im Rahmen der jeweiligen Verträge
 - Aufklärung der Konsumenten (etc) dringend nötig!

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

Vorständin des Instituts für Umweltrecht

Leiterin der Abteilung Umweltprivatrecht am Institut für Zivilrecht